



KAPPL

Niederschrift | öffentliche Gemeinderatssitzung

Datum:	Donnerstag, 29. Februar 2024
Zeit:	19:30 Uhr
Ort:	Sitzungszimmer
Schriftführer:	Mathias Pfeifer
Beginn:	19:30 Uhr
Ende:	21:00 Uhr

Anwesend:

Bgm Helmut Ladner
Vbgm Thomas Spiss
GV Egon Jäger
GV Alfons Jehle
GV Bernhard Pircher
GR Christian Deiser
GR Patrick Huber
GR Thomas Jäger
GR Christian Juen
GR Markus Pfeifer
GR*in Renate Platz
GR Jürgen Zangerl
GR Bed Karl Heinz Zangerl
GR Otto Zangerle
EGR Markus Rudigier
Mathias Pfeifer

Vertretung für Herrn Mag. (FH) Norbert Spiss

Abwesend:

GR Mag. (FH) Norbert Spiss

Tagesordnung

- 1) **Angelegenheiten Raumordnung / Bauordnung**
 - 1.1) Verordnung Erlassung des Bebauungsplanes "B160 Hof 4" und Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes "B160/E1 Hof 4 - Pfeifer" - Familie Pfeifer - Hof
 - 1.2) Zustimmung Ankerungen auf Gp. 8369/2, öffentliches Gut
 - 1.3) Beschluss 12. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes - Bereich Innerlangesthei
- 2) **Grundangelegenheiten**
 - 2.1) Beschluss Übertragung Teilfläche aus Gp. 678/1 (Gemeinde Kappl) an die JPP-Kraftwerk-GmbH
- 3) **Angelegenheiten Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See (Gemeindegutsagrargemeinschaft)**
 - 3.1) Antrag Grundkauf aus Gp. 2093/7 - Isabell Juen - Larchi
- 4) **Änderung Vereinbarung Abwasserverband Unterpaznaun**
- 5) **Antrag Unterstützungsansuchen - Schützengilde Kappl**
- 6) **Anträge, Anfragen und Allfälliges**
- 7) **Personalangelegenheiten (nicht öffentlich – eigene Niederschrift)**
- 8) **Interne Angelegenheiten (nicht öffentlich – eigene Niederschrift)**

Entsprechend der Tagesordnung werden folgende Entscheidungen bzw. Beschlüsse getroffen:

1) Angelegenheiten Raumordnung / Bauordnung

1.1) *Verordnung Erlassung des Bebauungsplanes "B160 Hof 4" und Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes "B160/E1 Hof 4 - Pfeifer" - Familie Pfeifer - Hof*

Im westlichen Teil der neu vermessenen Gp. 2632 im Weiler „Hof“ besteht bereits seit Langem das Haus „Erna“ der Familie Pfeifer. Nun wurden der Gemeinde Planunterlagen vorgelegt, wonach östlich an das bestehende Wohnhaus, im Bereich des Untergeschosses, ein größerer Abstellraum angebaut werden soll. Die betonierte Decke dieses Abstellraumes soll auf Erdgeschossesebene als Zufahrts- bzw. Zugangsbereich zum Wohnhaus genutzt und teilweise überdacht werden. Als Voraussetzung für dieses Bauvorhaben wurden die beiden Grundstücke Gp. 2631 und Gp. 2632 vereinigt. Wie aus den Planunterlagen entnommen werden kann, unterschreitet das Bauvorhaben zur südlichen Bauplatzgrenze hin die Grenzabstände nach offener Bauweise, weshalb das Vorhaben nur mit der Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes mit der Festlegung der besonderen Bauweise zulässig ist. Da in vergangener Zeit bei den unterliegenden Objekten bereits die Verordnung eines Bebauungsplanes mit besonderer Bauweise erfolgt ist, kann auch beim gegenständlichen Objekt die Festlegung in besonderer Bauweise als Grundlage für das geplanten Bauvorhaben erfolgen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von DI Andreas Lotz der Firma Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 22.02.2024, Zahl (KAP\24001\bebplan), über die Erlassung des Bebauungsplanes „B160 Hof 4“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B160/E1 Hof 4 - Pfeifer“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

1.2) *Zustimmung Ankerungen auf Gp. 8369/2, öffentliches Gut*

Bei genauer Betrachtung der Unterlagen zum geplanten Bauvorhaben der Familie Pfeifer Erna und Siegfried kann festgestellt werden, dass der unterirdische Lagerraum bis an die nördliche Grundgrenze errichtet werden soll. Um die Baugrubensicherung im Rahmen der Umsetzung des Bauvorhabens ausreichend vornehmen zu können, müssen etwaig Ankerungen angebracht werden. Diese würden in die Gp. 8369/2, öffentliches Gut, erfolgen. Damit im Rahmen des Bauverfahrens dann nicht nochmals ein eigener Gemeinderatsbeschluss für die Zustimmung zur Anbringung der Ankerungen eingeholt werden muss, sollte dieser Beschluss auf Vorschlag des Bürgermeisters in diesem Zug erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt der Familie Pfeifer, Hof 523, die Zustimmung, dass beim geplanten Bauvorhaben eventuell benötigte Ankerungen in der Gp. 8369/2, öffentliches Gut, angebracht werden dürfen. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

1.3) Beschluss 12. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes - Bereich Innerlangesthei

In vielen Weilern der Gemeinde Kappl ist der für eine bauliche Nutzung geeignete Bereich im Wesentlichen schon ausgenutzt. Dennoch ergeben sich z. B. durch Verbauungsmaßnahmen begrenzte Siedlungserweiterungsmöglichkeiten im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum, wie im nordwestlichen Bereich des Weilers „Innerlangesthei“. Dieser genannte Bereich befindet sich allerdings in einem kenntlich gemachten braunen Hinweisbereich „Steinschlaggebiet“, weshalb seitens der Landesgeologie eine Stellungnahme eingeholt wurde. Lt. dieser Stellungnahme besteht kein fachlicher Einwand gegen die geplante Änderung des ÖROK.

Die geplante Siedlungserweiterung, welche im gegenständlichen Fall die Gp. 5840 und Teilflächen der Gp. 5841 und 5874/1 umfasst, hat auch den Vorteil der Verbesserung der öffentlichen Erschließung durch Errichtung eines LKW-fähigen Umkehrplatzes. Dies soll im Zuge einer als Grundvoraussetzung angesehenen Neueinteilung der unbebauten Grundstücke umgesetzt werden. Zur geplanten Anpassung des Siedlungsraumes wurden im Vorfeld erste Gespräche mit den Eigentümern, dem Raumplaner und der Aufsichtsbehörde abgehalten. In Folge der rechtmäßigen ÖROK-Änderung wird der betreffende Planungsbereich in Form eines Baulandumlegeverfahrens über die Abteilung des Landes in der Flächeneinteilung auch noch entsprechend angepasst.

Weiters soll im Zuge der Neuausweisung von Siedlungsraum gleichzeitig Siedlungsraum an anderer Stelle (südöstlich und südwestlich des Mehrzweckhauses Langesthei) zurückgenommen werden, wobei dies im Wesentlichen flächengleich zu erfolgen hat. Hierzu wurden entsprechende Vorschläge für Ausgleichsflächen im südöstlichen Bereich des Weilers „Innerlangesthei“ und talseitig der Haupteerschließungsstraße vorgelegt. Ebenso wurde festgehalten, Liegenschaften der Kirche sowie ostseitig anschließende, kleinere, für eine Wohnbebauung ungeeignete Grundflächen, wie auch eine westlich angrenzende Teilfläche der Gp. 5874/1 in einen baulichen Sonderentwicklungsbereich umzuwandeln.

Zur Umsetzung der anstehenden Siedlungsraumänderung wurde das Raumplanungsbüro PROALP ZT GmbH beauftragt, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes auszuarbeiten bzw. die entsprechende raumordnerische Beurteilung dazu vorzunehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kappl hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, beschlossen, den von DI Andreas Lotz der Firma Pro Alp, ausgearbeiteten Entwurf vom 27.02.2024, Zahl KAP\23018\örok_änd, über die 12. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kappl „ORK12 - Innerlangesthei“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Im Zuge der 12. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kappl werden somit folgende Festlegungen bzw. Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Weiler Innerlangesthei abgeändert bzw. neu festgelegt:

Die derzeitig aufgrund des ausgewiesenen braunen Hinweisbereichs „Steinschlaggebiet“ festgelegte absolute Siedlungsabgrenzung wird unter Berücksichtigung vorliegender positiver Abklärungen und Stellungnahmen der Landesgeologie, unter Einbindung der Gp. 5840 und Teilflächen der Gpn. 5841 und 5874/1 Richtung Westen verschoben. Hierbei verbleibt eine Teilfläche der Gp. 5874/1 außerhalb der Siedlungsabgrenzung und wird mittels Siedlungsrand abgegrenzt. Die Siedlungserweiterung im betreffenden Bereich umfasst somit eine Fläche von rund 1.639 m². Im Gegenzug wird im selben Ausmaß die „sonstige Fläche“ zurückgenommen. In diesem Zusammenhang erfolgt auch die Festlegung „Verkehrsweg – erforderlich Ausbau“ mit dem Zähler „Vk 06“ im Bereich der Gp. 7895/3 innerhalb des Planungsgebietes mit dem Zähler „1“ und im westlichen Anschluss daran der „Verkehrsweg – erforderlichen Neubau“ mit dem Zähler „Vk 03“, welcher etwas über die neu festgelegte absolute Siedlungsgrenze hinausreicht.

Als Ausgleich dazu erfolgt auf einer Teilfläche der Gp. 5874/1, im nordwestlichen Anschluss an die Gp. 5871, und im Südosten des Weilers Innerlangesthei im Bereich der Gpn. 5900 und 8338/2 sowie Teilflächen der Gpn. 5899/1, 5899/2, 5917, 5902/1 und 5902/2 eine Rücknahme des Siedlungsraumes um insgesamt rund 1.074 m² zugunsten der „sonstigen Fläche“. Der Verlauf der neuen Siedlungsgrenze wird wiederum mittels absoluter Siedlungsgrenze bzw. Siedlungsrand festgelegt.

Das Areal der Kirche mit ergänzenden baulichen Anlagen auf der Bp. .1043, die Gpn. 5865, 5866, 5871 und 5897/2 sowie eine Teilfläche der Gp. 5874/1 mit einer Gesamtfläche von rund 1.682 m² werden als baulicher Sonderentwicklungsbereich „z2-S 13-D1“ statt dem bisherigen baulichen Entwicklungsbereich „z1-L 02-D1“ neu festgelegt. Die Abgrenzung erfolgt mittels „Grenzen unterschiedlicher Festlegungen der Bebauungen“.

Das, die Gpn. 5840, 5848 und 5849, sowie Teilflächen der Gpn. 5841 und 5874/1 umfassende Siedlungsgebiet wird als baulicher Entwicklungsbereich „z2-L 11-D1“ neu festgelegt.

Betreffend des baulichen Entwicklungsbereichs „z1-L 02-D1“ erfolgt keine inhaltliche Änderung, jedoch im Hinblick auf eine zukünftige bessere Zuordnung, eine räumliche Adaptierung des betreffenden Planzeichens, sowie des Geltungsbereiches im Weiler Innerlangesthei.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

2) Grundangelegenheiten

2.1) **Beschluss Übertragung Teilfläche aus Gp. 678/1 (Gemeinde Kappl) an die JPP-Kraftwerk-GmbH**

Die JPP-Kraftwerk-GmbH, an welcher die Gemeinde Kappl zum größten Teil beteiligt ist, plant am Seßlabach die Errichtung eines Wasserkraftwerks. Die geplante Druckrohrleitung soll orographisch rechts des Seßlabaches in der Gp. 678/1 der Gemeinde Kappl, EZ 262, verlegt und dieser Teil des Grundstücks an die JPP-Kraftwerk-GmbH grundbücherlich übertragen werden. Seitens der Vermessung OPH wurde dazu ein entsprechender Vermessungsplan, GZ: 8194/24, wonach die Trennfläche 1 mit einem Ausmaß von 816 m² aus dem Grundstück 678/1 an die JPP-Kraftwerk-GmbH abgetreten werden soll, vorgelegt. Die Kosten für die Vermessung und Übertragung der Teilfläche trägt die JPP-Kraftwerk-GmbH. Die Teilfläche aus Gp. 678/1 ist vor der Übertragung zu

bewerten, damit die Ablöse festgelegt und von Seiten der JPP-Kraftwerk-GmbH an die Gemeinde Kappl erfolgen kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Vermessungsplan der Vermessung OPH, GZ: 8194/24, wonach die Abtrennung der Teilfläche 1 im Ausmaß von 816 m² aus dem Grundstück 678/1 erfolgt. Die Durchführung erfolgt nach § 15 LTG. Das neu gebildete Grundstück Gp. 678/3 wird dann an die JPP-Kraftwerk-GmbH übertragen.

3) Angelegenheiten Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See (Gemeindegutsagrargemeinschaft)

3.1) Antrag Grundkauf aus Gp. 2093/7 - Isabell Juen - Larchi

Isabell Juen und ihr Freund Johannes Spiss haben einen Antrag auf Kauf einer Teilfläche aus der Gp. 2093/7 der Gemeindegutsagrargemeinschaft zur Errichtung eines Wohnhauses eingebracht. Das betreffende Grundstück befindet sich östlich des Elternwohnhauses von Frau Juen. Für den entsprechenden Bauplatz müssen auch noch entsprechende Teilflächen von den Unterliegern angekauft werden. Substanzverwalter Pircher Bernhard berichtet über ähnliche Grundverkäufe der GGAG in den letzten Jahren. Bezüglich des Verkaufspreises wurde bereits vorab im Gemeindevorstand darüber beraten und dazu ein Preis in Höhe von € 130/m² vorgeschlagen. Es wird eine Fläche von ca. 450 m² - 500 m² (vorbehaltlich Planung) benötigt. Dies kann jedoch erst nach Erstellung der Planunterlagen genau festgelegt werden. Substanzverwalter Pircher Bernhard hat bezüglich dieses Grundverkaufs bereits mit der Gemeinde See und dem Substanzverwalter Burger Roland gesprochen. Diese haben sich zum beantragten Verkauf unter den genannten Bedingungen positiv geäußert.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kappl stimmt dem Grundverkauf aus Gp. 2093/7 der Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See (Gemeindegutsagrargemeinschaft) im Ausmaß von ca. 450 m² - 500 m² an die Bauwerber Isabell Juen Isabell und Johannes Spiss, zum Preis von € 130/m², einstimmig zu. Die vertraglichen Festlegungen zum Verkauf sind in gleicher Weise wie bei den Bauflächen im Platti (Wiederkaufsrecht falls Bebauung nicht innerhalb von 2 Jahren, Vorkaufsrecht usw.) zu machen.

4) Änderung Vereinbarung Abwasserverband Unterpaznaun

In der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Unterpaznaun am 13.11.2023 wurde beschlossen, die bestehende Vereinbarung (Satzung) entsprechend zu ändern, sodass es dem Verband künftig möglich ist, der neu gegründeten GmbH zur Klärschlamm Entsorgung im Bedarfsfall beitreten zu können. Dazu sind gleichlautende Gemeinderatsbeschlüsse der Gemeinden Kappl und See notwendig. Eine entsprechende Vereinbarungsänderung wurde den Gemeinderäten der Gemeinden Kappl und See vorgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kappl beschließt, in Übereinstimmung mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 13. November 2023, die Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Unterpaznaun“, mit Sitz in Kappl 112, 6555 Kappl, erlassen mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 05. März 2018

(Gemeinde Kappl) und 23. März 2018 (Gemeinde See), aufsichtsbehördlich genehmigt per 19. Juni 2018 (GZ: Gem-GV-76132/6-2018), wie folgt abzuändern:

Absatz 1 des Punktes „I. Vereinbarung“ soll künftig lauten:

„1) Die Gemeinden Kappl und See schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO 2001), zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2023, zusammen. Der Gemeindeverband hat nachfolgende Aufgaben zu erfüllen:

- a.) Planung, Errichtung und Betrieb eines Verbandssammlers und einer Kläranlage*
- b.) Überwachung sowie Wartung von abwassertechnischen Anlagen im Verbandsgebiet*
- c.) Sammlung und Reinigung des im Verbandsgebiet anfallenden kommunalen Abwassers. Davon umfasst ist die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Behandlung des kommunalen Klärschlammes.*

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

5) Antrag Unterstützungsansuchen - Schützengilde Kappl

Die Schützengilde Kappl musste im Jahr 2023 das Schützenheim instandsetzen bzw. sanieren. Die Gesamtkosten für die Sanierungsarbeiten betragen € 40.782,80, wobei viele ehrenamtliche Stunden der Vereinsmitglieder die Kosten noch erheblich gesenkt haben. Angemerkt werden muss, dass die Schützengilde während des Jahres bei ihrem eigenen Vereinsheim für alle Aufwendungen selbst aufkommen muss und damit jährlich hohe laufende Kosten im Verein vorliegen. Es liegt dazu ein Ansuchen um Kostenbeteiligung für die Sanierung des Schützenheims der Schützengilde (OSM Hannes Hauser) vor. In den letzten Jahren wurden die Vereine, welche größere Anschaffungen tätigen mussten, einmalig mit 20 % der Gesamtkosten von der Gemeinde unterstützt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Schützengilde Kappl für die Sanierung des Schützenheims mit 20 % der Gesamtkosten in Höhe von € 40.782,80 wie üblich zu unterstützen.

6) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bgm. Helmut Ladner:

- *Bericht über die Informationsveranstaltung mit den Nachbarn vom 21.02.2024 der Neuen Heimat Tirol für das Bauprojekt der Wohnanlage in der Zollhausstraße. Der Bau wird am 15.04.2024 weitergeführt und die voraussichtliche Fertigstellung ist im Oktober 2026 geplant. Von Seiten der Anrainer wurde neuerlich auf die notwendige Ausführung einer weiteren Zufahrt von der B188 in die Zollhausstraße aufmerksam gemacht.*
- *Bericht in Sachen Gewerbepark Ulmich bezüglich der Festlegung des Aufteilungsschlüssels mit der Gemeinde See. Der Gemeindevorstand See hat dazu beraten und befürwortet mehrheitlich einen Schlüssel von 50/50. Dazu wird die weitere Entscheidung im Gemeinderat See im März erfolgen. Beim Verfahren Schutzprojekt Vesulbach hat der Landesumweltanwalt eine negative Stellungnahme abgegeben.*

GR Patrick Huber:

- Patrick Huber erkundigt sich über die ausstehende Entscheidung in Sachen Auszahlung Entschädigungen der Bauern aus den Illwerkegeldern und wann dies im GR vorgelegt werden kann. Bgm. Ladner erklärt, dass dies im Zusammenhang mit der Entscheidung der Gemeinden zum Investitionsprogramm des Talverbandes erfolgen muss. Dazu wird man noch erheben, bis wann von den Gemeinden dazu die Beschlüsse an das Land vorzulegen sind. Das bisherige Investitionsprogramm wurde für die Jahre 2020-2024 beschlossen.

GV Egon Jäger:

- Egon Jäger erkundigt sich über den Stand bei der Rodung des Baumes bei der VS Holdernach. Bgm. Ladner berichtet, dass nach Absprache mit dem Bauhof der Baum vorerst noch belassen werden sollte. Man wird die Situation nach der Schneeschmelze nochmals begutachten.
- Regelung Winterbeleuchtung: In der Gemeinde Kappl wird die Winterbeleuchtung mit dem Abbau der Weihnachtsbeleuchtung zu Lichtmess abgeschaltet. In den anderen Orten des Paznaun bleibt die Winterbeleuchtung bis zum Ende der Saison eingeschaltet. Es wird vereinbart, dass ab der nächsten Wintersaison die Winterbeleuchtung auch in Kappl während der gesamten Wintersaison (Dezember bis April) eingeschaltet bleibt.
- Das Projekt Dorfstraße Neu (2. Auffahrt nach Kappl) sollte dem Gemeinderat nochmals dargelegt und darüber beraten werden, zumal dieses Projekt aus der letzten Periode stammt und vielen GR daher nicht genauer bekannt ist.

GR Christian Juen:

- Christian Juen erkundigt sich bezüglich des Vergabeverfahrens beim Neubau der Zubringerbahn. Vorstandsvorsitzender Egon Jäger erläutert dem GR die Sachlage und wird über die Entscheidung im Aufsichtsrat berichtet. Bgm. Helmut Ladner erwähnt, dass in dieser Thematik rund um die Bergbahnen mehr Einheit von Seiten des Gemeinderates herrschen muss.

GV Bernhard Pircher:

- Die Kehre bei der Auffahrt Staudenmühl sollte mindestens mit z. Bsp. Steckeisen/Gerüstbretter gesichert werden, da immer wieder Geröll auf der Gemeindestraße liegt.
- Seitens der Anrainer wurde angeregt, die Splittcontainer am oberen Schaller wieder, wie früher, aufzustellen.

GR Renate Platz:

Reinigung der Gehsteige nach längerer Trockenperiode sollte erfolgen; Problem Umbau Kleingerät zu Kehrgerät ist aufwendig;

Schriftführer Mathias Pfeifer	Bürgermeister Helmut Ladner
Gemeinderat(-rätin)	Gemeinderat(-rätin)

Angeschlagen am: 07.03.2024

Abgenommen am: